



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XXIII/3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 14. Juli 1988

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreiundzwanzigste Tagung  
Genf, 11. bis 14. Oktober 1988

REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

-----

STANDPUNKT DER ASSINSEL ÜBER  
DEN SCHUTZ BIOTECHNOLOGISCHER ERFINDUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt den Standpunkt des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) über den Schutz biotechnologischer Erfindungen wieder. Der Wortlaut wurde von der Generalversammlung der ASSINSEL auf ihrem Kongress in Brighton (Vereinigtes Königreich) am 9. und 10. Juni 1988 einstimmig angenommen.

[Anlage folgt]

## ANLAGE

STANDPUNKT DER ASSINSEL  
IN BEZUG AUF DEN SCHUTZ BIOTECHNOLOGISCHER ERFINDUNGEN \*

---

Die ASSINSEL hat die folgende Erklärung als Widerspiegelung des Kernes des gegenwärtig breiten Spektrums der Ansichten innerhalb ihrer Mitglieder über die Frage des Schutzes pflanzlicher biotechnologischer Erfindungen formell angenommen. Hiermit erkennt die ASSINSEL klar an, dass diese Erklärung angesichts aller existierenden und künftigen diesbezüglichen Faktoren, d.h. einer wachsenden Kenntnis der Anwendung der neuen Technologie, notwendigerweise entwicklungsbedingten Änderungen und grösserer Definitionspräzision unterworfen werden kann.

---

- 1) Man geht davon aus, dass bei einer stärkeren Ausgestaltung und Verbesserung der UPOV-Konvention, wie sie zur Zeit erwogen werden, diese und entsprechende nationale Sortenschutzrechte das zufriedenstellendste und am besten geeignete Schutzsystem für Pflanzensorten sind.
- 2) Das Patentsystem scheint allgemein für den Schutz von Pflanzensorten schlecht ausgestaltet zu sein, demzufolge sollten Pflanzensorten ausschliesslich durch Sortenschutzrechte geschützt werden. Die UPOV-Konvention und nationale Sortenschutzrechte müssen jedoch stärker ausgestaltet werden, um z.B. "Beinahe-Imitations-", "Plagiats-"Sorten keinem Schutz zugänglich zu machen und Missbrauch unter dem sogenannten "Landwirteprivileg" auszuschliessen; erfolgt eine solche Stärkung der UPOV-Konvention und nationaler Sortenschutzrechte nicht, so werden andere Schutzformen für den Schutz von Pflanzensorten benötigt werden.
- 3) Genetische Komponenten wie z.B. Gene können am geeignetsten durch Produktpatente geschützt werden, wenn die bestehenden Voraussetzungen der Patentierbarkeit erfüllt sind. Patente für genetische Komponenten oder pflanzliche Merkmale sollten gemäss folgender Grundsätze gewährt werden:
  - a) Nur solche genetische Komponenten, welche direkt zur Expression eines nützlichen pflanzlichen Merkmales führen, sollten schutzfähig sein.
  - b) Pflanzliche Merkmale sollten nicht patentiert werden, es sei denn, ihre direkten genetischen Verursacher sind identifiziert und als solche dem Patentschutz zugänglich.
  - c) Alternative genetische Methoden zum Erreichen derselben Eigenschaften oder pflanzlichen Merkmale sollten keine Verletzung älterer Patente sein.

\* Angenommen von der Generalversammlung am 10. Juni 1988 in Brighton

Ein solcher Schutz jedoch sollte auf diese Komponenten beschränkt sein und nicht auf den betreffenden Gastorganismus (Pflanze, Sorte) erstreckt werden.

- 4) Patentierte genetische Komponenten, Merkmale oder Eigenschaften sowie im Markt befindliche Pflanzensorten unter Einschluss ihrer prägenden, patentierten genetischen Komponenten, Merkmale oder Eigenschaften sollten unbeschränkt für die Entwicklung neuer Pflanzensorten zugänglich und/oder nutzbar sein.

Für den Fall der Entwicklung einer Pflanzensorte, die eine patentierte genetische Komponente enthält oder ein patentiertes Merkmal oder eine Eigenschaft ausdrückt, müssen angemessene, nicht (patent-)rechtsverletzende Vertriebsrechte sowie eine angemessene Vergütung des Patentinhabers sichergestellt sein.

- 5) Neue Pflanzenzüchtungsverfahren oder andere Methoden zur pflanzlichen Manipulation (seien sie im wesentlichen biologisch oder nicht), bei denen die Verfahren oder Methoden prägend für das Erreichen des erfinderischen Ergebnisses sind, sollten Patentschutz erhalten können.

Ausschliesslich unmittelbare Verfahrenserzeugnisse - unter Ausschluss von Pflanzensorten per se, aber unter Einschluss von Saatgut oder Vermehrungsmaterial als Produkt des patentierten Verfahrens - sollten in den Schutzbereich des Verfahrenspatents fallen.

Für den Fall eines Verfahrenspatents für genetische Manipulationen mit solch weitem Schutzzumfang, dass es im Markt wettbewerbsausschliessend ist, z.B. Verfahren oder genetische Komponenten zur Regulierung oder Kontrolle der Synthese des Stoffwechsels von Pflanzenmaterial, sollte ein System sichergestellt sein, dass die Verfügbarkeit unter Einschluss angemessener Abgeltung für den Patentinhaber gewährleistet ist.

- 6) Alle Formen von genetisch identischem Vermehrungsmaterial einer Pflanzensorte sollten unter der Schutzform schutzfähig sein, welche für diese Pflanzensorte anwendbar ist.
- 7) Eine Erschöpfung von Schutzrechten - gleich, unter welchem System - sollte nicht zwingend eintreten, wenn der Schutzrechtsgegenstand durch andere in einem gewerblichen Rahmen genutzt wird.
- 8) Es ist wünschenswert, im gesetzgeberischen Rahmen Möglichkeiten zu schaffen, wonach die Entwicklung einer unterscheidbaren Sorte, die nachweisbar im wesentlichen von einer anderen Sorte abgeleitet ist, oder die Entwicklung einer Sorte, die Gebrauch macht von patentierten genetischen Komponenten, die Zahlung einer angemessenen Vergütung für den Rechtsinhaber der betreffenden Rechte bewirken.

In diesem Zusammenhang muss die Definition von "im wesentlichen abgeleitet" fruchtartenabhängig gefunden werden.